

Reglement

für Endverbraucher mit Grundversorgung

Gültig ab 1. Juni 2011

Inhaltsverzeichnis

Teil 1 Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Grundlagen und Geltungsbereich.....	3
Art. 2 Begriffsbestimmungen.....	3
Art. 3 Entstehung des Rechtsverhältnisses	4
Art. 4 Beendigung des Rechtsverhältnisses	4
Art. 5 Haftung	5

Teil 2 Netzanschluss und Netznutzung

Art. 6 Bewilligungen und Zulassungsanforderungen	6
Art. 7 Anschluss an die Verteilanlagen	8
Art. 8 Schutz von Personen und Werkanlagen	9
Art. 9 Qualität und Regelmässigkeit der Elektrizitätslieferung/ Einschränkungen	9
Art. 10 Unterbrechung der Netznutzung und Einstellung der Elektrizitätslieferung infolge Kundenverhaltens	10
Art. 11 Mittel- und Niederspannungsinstallationen	11
Art. 12 Messeinrichtungen	11
Art. 13 Messung des Energieverbrauches	12

Teil 3 Lieferung elektrischer Energie

Art. 14 Umfang der Lieferung elektrischer Energie	12
---	----

Teil 4 Preise und Rechnungsstellung

Art. 15 Preise	13
Art. 16 Rechnungsstellung und Zahlung	13

Teil 5 Schlussbestimmungen

Art. 17 Inkrafttreten	14
-----------------------------	----

Teil 1 Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Grundlagen und Geltungsbereich

- 1.1. Das Reglement für Endverbraucher mit Grundversorgung gilt für den Netzanschluss und die Lieferung elektrischer Energie inklusive Netznutzung (nachfolgend Elektrizitätslieferung genannt) aus dem Verteilnetz der Elektrizitätsgenossenschaft Marthalen, nachstehend Verteilnetzbetreiberin (VNB) genannt. Es bildet zusammen mit den jeweils gültigen Bedingungen der Elektrizitätsgenossenschaft Marthalen (EGM) für den Anschluss an die Verteilanlagen die Grundlage des Rechtsverhältnisses zwischen der VNB und ihren Kunden.
- 1.2. Für marktberichtigte Endverbraucher, die den Netzzugang gemäss StromVG (Stromversorgungsgesetz) Art.13 beanspruchen, gilt das Reglement für freie Endverbraucher.
- 1.3. In besonderen Fällen, wie z.B bei Lieferungen an Grosskunden, bei vorübergehender Energielieferung (Baustellen, Ausstellungen, Festanlässe usw.), bei Energielieferungen an Kunden mit Eigenerzeugungsanlagen usw. können fallweise besondere Lieferbedingungen vereinbart werden. In diesen abweichenden Fällen gelten das vorliegende Reglement und die Bedingungen der EGM für den Anschluss an die Verteilanlagen nur insoweit, als nichts Abweichendes festgesetzt oder vereinbart worden ist.
- 1.4. Mit den Kunden, die Energie in Mittelspannung beziehen, werden separate Verträge abgeschlossen. Mit Kunden, die Energie in Niederspannung beziehen und bei denen der Kabelquerschnitt der Zuleitung > 95 mm² beträgt, werden ebenfalls separate Verträge abgeschlossen.
- 1.5. Dieses Reglement kann auf der Homepage der VNB, www.eg-m.ch, eingesehen bzw. heruntergeladen werden.
- 1.6. Vorbehalten bleiben die zwingenden bundesrechtlichen und kantonalen Bestimmungen.

Art. 2 Begriffsbestimmungen

- 2.1. Endverbraucher mit Grundversorgung (StromVV Art. 2 Abs. 1 lit. f):

Feste Endverbraucher mit einem Jahresverbrauch von weniger als 100 MWh pro Verbrauchsstätte (StromVG Art. 6 Abs. 2 und Abs. 6) und marktberichtigte Endverbraucher, welche am freien Markt nicht teilnehmen (StromVG Art. 6 Abs.1).

Marktberichtigte Endverbraucher:

Endverbraucher mit einem Jahresverbrauch von 100 MWh und mehr pro Verbrauchsstätte, welche am freien Markt teilnehmen können (StromVG Art. 6 Abs. 2 e contrario).

Freie Endverbraucher:

Marktberichtigte Endverbraucher mit Netzzugang (StromVG Art.13 Abs.1), welche am freien Markt teilnehmen (StromVG Art. 6 Abs.1 und 6 e contrario).

Als Kunden gelten:

- a) für den Netzanschluss der Grundeigentümer oder Baurechtsberichtigte (Anschlussnehmer) der angeschlossenen Installationen;
- b) für die Elektrizitätslieferung der Eigentümer, bei Miet- oder Pachtverhältnissen der Mieter bzw. der Pächter von Grundstücken, Häusern, gewerblichen Räumen und Wohnungen

mit Mittel- und/oder Niederspannungsinstallationen, deren Energieverbrauch über Messeinrichtungen erfasst oder in besonderen Fällen pauschal festgelegt wird.

2.2. Besondere Bestimmungen:

- a) Mit Unter- und Kurzzeitmietern entsteht kein eigenes Rechtsverhältnis.
- b) In Liegenschaften mit häufigem Mieterwechsel (mehr als ein Wechsel pro Jahr und Messeinrichtung) besteht das Rechtsverhältnis mit den Liegenschaftseigentümern.
- c) In Liegenschaften mit mehreren Mietern besteht das Vertragsverhältnis für den Allgemeinverbrauch (z.B. Treppenhausbeleuchtung, Lift, Waschküche, Tiefgarage usw.) mit dem Liegenschaftseigentümer oder dem von ihm bezeichneten Vertreter (Verwaltung oder Treuhänder).

Art. 3 Entstehung des Rechtsverhältnisses

- 3.1. Das Rechtsverhältnis mit dem Kunden entsteht in der Regel mit dem Anschluss der Installation an das Verteilnetz. Bei Unterlassung der Anmeldung entsteht das Rechtsverhältnis mit dem Energiebezug. Wenn zwischen dem Kunden und der VNB abweichende vertragliche Vereinbarungen getroffen werden, entsteht oder erneuert sich das Rechtsverhältnis mit Abschluss der Verträge.
- 3.2. Die Energielieferung wird in der Regel aufgenommen, sobald die von der VNB bezeichneten Vorleistungen des Kunden erfüllt sind.

Art. 4 Beendigung des Rechtsverhältnisses

- 4.1. Das Rechtsverhältnis kann durch den Kunden, sofern nichts anderes vereinbart wurde, jederzeit unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von mindestens 3 Arbeitstagen durch schriftliche, elektronische oder mündliche Abmeldung beendet werden. Der Kunde hat die Netz- und Energiekosten zu bezahlen sowie allfällige weitere Kosten, die bis zur Ablesung am Ende des Rechtsverhältnisses entstehen.
- 4.2. Die Nichtbenützung von elektrischen Geräten oder Anlageteilen wird nicht als Abmeldung verstanden und bewirkt keine Beendigung des Rechtsverhältnisses.
- 4.3. Der VNB ist unter Angabe des genauen Zeitpunktes schriftlich, elektronisch oder mündlich Meldung zu erstatten:
 - a) vom Verkäufer: der Eigentumswechsel einer Liegenschaft mit Angabe der Anschrift des Käufers;
 - b) vom wegziehenden Mieter: der Wegzug aus gemieteten Räumen mit Angabe der neuen Adresse, des Datums der Schlüsselrückgabe an den Vermieter oder des Ablaufdatums des Mietvertrages;
 - c) vom Vermieter: der Mieterwechsel einer Wohnung oder einer Liegenschaft;
 - d) vom Eigentümer der verwalteten Liegenschaft: der Wechsel in der Person oder Firma, welche die Liegenschaftsverwaltung besorgt, mit Angabe deren Adresse.
- 4.4. Energieverbrauch und allfällige weitere Kosten und Umtriebe, die nach Beendigung des Rechtsverhältnisses oder in leer stehenden Mieträumen und unbenutzten Anlagen anfallen, gehen zu Lasten des Eigentümers.

- 4.5. Nach Beendigung des Rechtsverhältnisses kann der Liegenschaftseigentümer für leer stehende Mieträume und unbenutzte Anlagen die Demontage der Messeinrichtung auf seine Kosten verlangen. Eine spätere Wiedermontage geht ebenfalls zu seinen Lasten.

Art. 5 Haftung

- 5.1. Die VNB haftet, sofern die Voraussetzungen erfüllt sind, nach den einschlägigen Bestimmungen des Elektrizitätsgesetzes sowie den übrigen zwingenden haftpflichtrechtlichen Bestimmungen. Jede weitergehende Haftung ist ausgeschlossen. Der Kunde hat insbesondere keinen Anspruch auf Ersatz von mittelbarem oder unmittelbarem Schaden, der ihm aus Spannungs- und Frequenzschwankungen, störenden Oberschwingungen im Netz sowie aus Unterbrechungen oder Einschränkungen der Stromabgabe erwächst, sofern nicht grob fahrlässiges oder absichtlich fehlerhaftes Verhalten der Netzbetreiberin als Ursache vorliegen.

Teil 2 Netzanschluss und Netznutzung

Art. 6 Bewilligungen und Zulassungsanforderungen

- 6.1. Sämtliche Bewilligungen und technischen Anfragen sind an die Licht- und Kraftwerke Glattfelden (LKW Glattfelden), Dorfstrasse 123, 8192 Glattfelden, Tel. 043 422 40 60, Fax 043 422 40 61, kontakt@lkwg.ch, www.lkwg.ch zu richten.
- 6.2. Einer Bewilligung durch die LKW Glattfelden bedürfen:
 - a) der Neuanschluss einer Liegenschaft sowie die Änderung oder die Erweiterung eines bestehenden Anschlusses;
 - b) der Anschluss oder die Erweiterung von bewilligungspflichtigen Installationen und elektrischen Verbrauchern, insbesondere Anlagen, die Netzurückwirkungen verursachen;
 - c) der Parallelbetrieb elektrischer Energieerzeugungsanlagen mit dem Verteilnetz;
 - d) der Energiebezug für vorübergehende Zwecke (Baustellen, Ausstellungen, Festanlässe usw.);
 - e) Die Energieabgabe durch Kunden an Dritte.
- 6.3. Es sind den LKW Glattfelden alle für die Beurteilung erforderlichen Pläne, Angaben über die Energieverwendung und eine fachkundige Bedarfsrechnung, bei Raumheizungen zusätzlich detaillierte Angaben über die vorgesehenen Heizgeräte beizulegen.
- 6.4. Der Kunde oder sein Installateur bzw. Apparatelieferant hat sich rechtzeitig bei den LKW Glattfelden über die Anschlussmöglichkeiten zu erkundigen (Leistungsfähigkeit der Verteilanlagen, Spannungshaltung, Notwendigkeit der Verstärkung von Anlagen usw.).
- 6.5. Einzelheiten sind in den regionalen Werkvorschriften Zürich (WV ZH) und in weiteren Bestimmungen der VNB geregelt.
- 6.6. Das Netz ist für die Übertragung von Daten und Signalen der VNB reserviert. Ausnahmen bedürfen der Bewilligung durch die VNB und sind entschädigungspflichtig.
- 6.7. Installationen und elektrische Verbraucher werden nur bewilligt und angeschlossen, wenn sie:
 - a) den eidgenössischen und kantonalen Vorschriften und Ausführungsbestimmungen, den anerkannten Regeln der Technik (Normen) und den regionalen Werkvorschriften Zürich (WV ZH) entsprechen;
 - b) im normalen Betrieb elektrische Einrichtungen benachbarter Kunden sowie Fern- und Rundsteueranlagen nicht störend beeinflussen;
 - c) von Firmen oder Personen ausgeführt werden, welche im Besitz einer Installationsbewilligung des Eidgenössischen Starkstrominspektorates sind, soweit eine solche Bewilligung notwendig ist.
- 6.8. Die VNB kann auf Kosten des Verursachers besondere Bedingungen und Massnahmen festlegen, namentlich in folgenden Fällen:
 - a) für die Dimensionierung und Steuerung von elektrischen Raumheizungen und anderen speziellen Wärmeanwendungen;

- b) wenn der in den Bedingungen der EGM für den Anschluss an die Verteilanlagen vorgeschriebene Leistungsfaktor $\cos \varphi$ nicht eingehalten wird;
- c) für elektrische Verbraucher oder Rücklieferer, die Netzzrückwirkungen verursachen (entgegen den allgemein gültigen Normen) und damit den Betrieb der Anlagen der VNB oder deren Kunden stören;
- d) für die Rückspeisung bei Energieerzeugungsanlagen (mit Parallelbetrieb zum VNB Netz). Diese Bedingungen und Massnahmen können auch für bereits vorhandene Anlagen und Kunden angeordnet werden.

6.9. Die VNB teilt dem Kunden ein Netznutzungs- und Energieprodukt zu.

Kunden mit Leistungsmessung:

- a) Die Zuteilung erfolgt aufgrund der bewilligten Installationsanzeige.
- b) Die Zuteilung besteht in der Regel für ein Jahr (1.1. bis 31.12.).
- c) Der Kunde kann per Ende Kalenderjahr (31.12.), unter Einhaltung einer 30-tägigen Ankündigung, aufgrund voraussehbarer Bezugsänderungen einen Antrag auf Änderung der Zuteilung stellen.
Die Zuteilung zu einem Tarif mit Leistungskomponente wird bei Antrag durch den Kunden vom VNB geprüft. Die VNB selber kann einen Tarif mit Leistungskomponente jederzeit anordnen.

Kunden ohne Leistungsmessung:

- a) Die Zuteilung erfolgt aufgrund der bewilligten Installationsanzeige.
- b) Bei einer Nutzungsänderung gemäss Art. 6. 2. wird die Zuteilung durch die VNB überprüft und angepasst.

6.10. Die VNB übernimmt die durch unabhängige Produzenten erzeugte erneuerbare und nicht erneuerbare Energie. Die erneuerbare Energie wird nach den Regeln des Energiegesetzes und der Energieverordnung (EnG resp. EnV Artikel 7, 7a und 28a, kostendeckende Einspeisevergütung KEV und Mehrkostenfinanzierung MKF) abgenommen. Die Abnahme nicht erneuerbarer Energie bedarf einer speziellen Vereinbarung. Grundsätzlich unterliegt die Rücklieferung von Energie den Anforderungen des Eidgenössischen Starkstrominspektorats ESTI, der nationalen Netzgesellschaft swissgrid und der kostendeckenden Einspeisevergütung KEV. Die Produktion erneuerbarer Energie ist der swissgrid anzumelden.

- a) Mit einer Leistung bis 3 kW, einphasig: Installationsanzeige
- b) Mit einer Leistung bis 10 kW, einphasig: Installationsanzeige, Anschlussgesuch, vorlagepflichtig beim ESTI
- c) Mit einer Leistung bis 10 kW, mehrphasig: Installationsanzeige
- d) Mit einer Leistung über 10 kW, mehrphasig: Installationsanzeige, Anschlussgesuch, vorlagepflichtig beim ESTI. Die vorlagepflichtigen Gesuche sind an das Eidgenössische Starkstrominspektorat ESTI, Luppmenstrasse 1, 8320 Fehraltorf zu senden.

Im Weiteren sind einzuhalten:

- a) Die Bedingungen der Elektrizitätsgenossenschaft Marthalen für den Anschluss an die Verteilanlagen.

6.11. Für Produktionsanlagen erneuerbarer Energie mit einer Anmeldung für die kostendeckende Einspeisevergütung KEV gilt das Folgende:

- a) Mit einer Leistung über 30 kW: Der Produzent ist verpflichtet, für die Einhaltung der gesetzlichen Anforderungen nach EnG Art. 7a (Messung, Datenmanagement) eine Lastgangmessung zu installieren und bei einem Austritt aus der kostendeckenden Einspeisevergütung KEV nach EnG Art. 7b die VNB termingerecht zu informieren.
- b) Mit einer Leistung bis 30 kW: Eine Lastgangmessung wird nicht benötigt.

Art. 7 Anschluss an die Verteilanlagen

7.1. Die VNB bestimmt die Leitungsführung, den Kabelquerschnitt nach Angabe der vom Kunden gewünschten Anschlussleistung, den Ort der Hauseinführung sowie den Standort des Anschluss-Überstromunterbrechers und der Tarifgeräte. Dabei nimmt die VNB nach Absprache mit dem Kunden auf dessen Interessen Rücksicht. Insbesondere legt die VNB die Spannungsebene fest, an welche der Kunde angeschlossen wird.

7.2. Als Grenzstelle zwischen Netz und Hausinstallation gilt:

- a) bei unterirdischer Zuleitung die Eingangsklemmen des Anschluss-Überstromunterbrechers;
- b) bei oberirdischer Zuleitung die Abspannisolatoren des Hausanschlusses.

Die Grenzstelle bildet die Eigentumsgrenze zwischen den Verteilanlagen der VNB und den Anlagen des Kunden. Die Eigentumsgrenze ist auch massgebend für die Zuordnung von Kontrollen, Instandhaltung und Haftung.

7.3. Die VNB erstellt für eine Liegenschaft und für zusammenhängende Bauten in der Regel nur einen Anschluss. Für den Anschluss an das Verteilnetz erhebt die VNB einen Anschlussbeitrag. Er setzt sich aus dem Netzkostenbeitrag und den Anschlusskosten zusammen. Weitere Anschlüsse sowie Verbindungsleitungen zwischen verschiedenen zu einer Liegenschaft gehörenden Gebäuden nach der Grenzstelle gehen zu Lasten des Kunden.

7.4. Die VNB ist berechtigt, mehrere Liegenschaften über eine gemeinsame Zuleitung zu versorgen sowie an einer Zuleitung, die durch ein Grundstück eines Kunden führt, weitere Kunden anzuschliessen.

7.5. Bei Anschlussweiterungen im Freileitungsnetz, die eine Verstärkung der Hausleitung bedingen, ist der Freileitungsanschluss durch einen Kabelanschluss zu ersetzen.

7.6. Die VNB nimmt bei Bau und Unterhalt ihrer Leitungen auf die Interessen der Grundeigentümer so weit als möglich Rücksicht. Leitungen, deren Fortbestand infolge baulicher Veränderungen nicht mehr möglich sind, werden gemäss den gesetzlichen Bestimmungen verlegt.

7.7. Die Grundeigentümer erteilen der VNB das unentgeltliche Recht zur Durchleitung von Niederspannungs- und von Mittelspannungsleitungen (inkl. Kommunikationsdatenleitungen, welche von der VNB genutzt werden). Ferner ist das betrieblich notwendige Ausasten von Bäumen und Sträuchern zuzulassen.

7.8. Zur dinglichen Sicherung ihrer Leitungsanlagen und -trassees auf Privatgrundstücken ist die VNB berechtigt, diese auf eigene Kosten im Grundbuch eintragen zu lassen.

- 7.9. Führen Leitungen durch Landwirtschaftszonen so gelten die Entschädigungssätze für Schächte, erdverlegte Leitungen und elektrische Freileitungen des Verbands Schweizerischer Elektrizitätsunternehmen (VSE), Aarau, in Zusammenarbeit mit dem Schweizerischen Bauernverband (SBV), Brugg.
- 7.10. Die Details und Kosten für den Anschluss an die Verteilanlagen sind separat geregelt (Bedingungen der Elektrizitätsgenossenschaft Marthalen für den Anschluss an die Verteilanlagen).

Art. 8 Schutz von Personen und Werkanlagen

- 8.1. Wenn in der Nähe eines Freileitungsanschlusses Arbeiten (Fassadenrenovationen usw.) ausgeführt werden müssen, bei denen Personen durch die Zuleitungen gefährdet werden könnten, so installiert die VNB gegen einen angemessenen Kostenbeitrag einen provisorischen Kabelanschluss.
- 8.2. Werden durch den Kunden oder durch Dritte in der Nähe von elektrischen Anlagen Arbeiten irgendwelcher Art vorgenommen oder veranlasst, welche die Anlagen schädigen oder gefährden könnten (z.B. Baumfällen, Bauarbeiten, Sprengen usw.), ist dies der VNB rechtzeitig vor Beginn der Arbeiten mitzuteilen. Die VNB legt in Absprache mit dem Kunden oder Dritten die erforderlichen Sicherheitsmassnahmen fest. Ohne Absprachen haften Kunden/Dritte für die Schäden an elektrischen Anlagen, die sich aus diesen Arbeiten ergeben könnten.
- 8.3. Beabsichtigt der Kunde oder ein Dritter auf privatem oder öffentlichem Boden irgendwelche Grabarbeiten ausführen zu lassen, so hat er sich vorgängig bei der VNB über die Lage allfälliger im Erdboden verlegter Kabelleitungen zu erkundigen. Die nötigen Planauskünfte können beim Planungsingenieur (k.holenstein@zieglerpartner.ch / 052 366 51 80) bestellt werden. Sind bei den Grabarbeiten Kabelleitungen zum Vorschein gekommen, so ist vor dem Zudecken die VNB zu informieren, damit die Kabelleitungen kontrolliert, eingemessen und geschützt werden können.

Art. 9 Qualität und Regelmässigkeit der Elektrizitätslieferung/Einschränkungen

- 9.1. Die VNB liefert die Energie in der Regel ununterbrochen innerhalb der üblichen Toleranzen für Nennspannung und Frequenz gemäss der Norm SN/EN 50160 «Merkmale der Spannung in öffentlichen Elektrizitätsversorgungsnetzen». Vorbehalten bleiben die nachstehenden Ausnahmebestimmungen.
- 9.2. Die VNB hat ohne Kostenfolge insbesondere das Recht, die Elektrizitätslieferung einzuschränken oder ganz einzustellen:
- bei Einwirkungen durch Dritte oder bei höherer Gewalt wie Krieg oder kriegsähnlichen Zuständen, inneren Unruhen, Streiks und Sabotage;
 - bei ausserordentlichen Vorkommnissen und Naturereignissen, wie z.B. Einwirkungen durch Feuer, Explosion, Wasser, Eisgang, Blitz, Windfall und Schneedruck, Schäden oder Störungen an elektrischen Anlagen und Netzen und Überlastungen in den Energieversorgungsanlagen;
 - bei betriebsbedingten Unterbrechungen wie z.B. Kontrollen, Instandhaltungs-, Instandsetzungs- und Erweiterungsarbeiten an den Verteilanlagen oder bei einer Unterbrechung der Zufuhr vom Vorlieferanten;
 - bei Unfällen oder bei Gefahr für Mensch, Tier, Umwelt oder Sachen;

- e) wenn es die Aufrechterhaltung der allgemeinen Versorgungssicherheit notwendig macht;
 - f) bei Energieknappheit im Interesse der Aufrechterhaltung der Elektrizitätsversorgung des Landes;
 - g) Aufgrund behördlich angeordneter Massnahmen und im Interesse der übergeordneten Versorgung. Die VNB wird dabei in der Regel auf die Bedürfnisse der Kunden Rücksicht nehmen. Vorausssehbare längere Unterbrechungen und Einschränkungen werden den Kunden nach Möglichkeit im Voraus angezeigt.
- 9.3. Die VNB ist berechtigt, zur optimalen Lastbewirtschaftung für bestimmte Apperatekategorien die Freigabezeiten einzuschränken oder zu verändern. Die dafür notwendigen technischen Einrichtungen gehen ab der Grenzstelle zu Lasten des Kunden.
- 9.4. Die Kunden haben von sich aus alle nötigen Vorkehrungen zu treffen, um in ihren Anlagen Schäden oder Unfälle zu verhüten, die durch Energieunterbruch, Wiedereinschaltung sowie aus Spannungs- oder Frequenzschwankungen und Oberschwingungen im Netz entstehen können. Für Kunden, die eigene Erzeugungsanlagen besitzen oder Energie von dritter Seite beziehen, gelten, sofern vertraglich nichts anderes vereinbart wurde, in den von Art.12 erfassten Fällen die besonderen Bedingungen über den Parallelbetrieb mit dem Netz der VNB.
- 9.5. Die Kunden haben unter Vorbehalt zwingender gesetzlicher Bestimmungen und den allgemein gültigen Normen keinen Anspruch auf Entschädigung für mittelbaren oder unmittelbaren Schaden, der ihnen entsteht aus:
- a) Spannungs- und Frequenzschwankungen irgendwelcher Art und Grösse oder störenden Oberschwingungen im Netz;
 - b) Unterbrechungen, Einschränkungen der Elektrizitätslieferung sowie aus Einstellungen der Elektrizitätslieferung oder aus dem Betrieb von Rundsteueranlagen, sofern die Unterbrechungen aus Gründen erfolgen, die in diesen allgemeinen Bedingungen vorgesehen sind.

Art. 10 Unterbrechung der Netznutzung und Einstellung der Elektrizitätslieferung infolge Kundenverhaltens

- 10.1. Die VNB ist berechtigt, nach vorheriger Mahnung und schriftlicher Anzeige, die Netznutzung und die Elektrizitätslieferung einzustellen, wenn der Kunde:
- a) rechtswidrig Energie bezieht;
 - b) elektrische Einrichtungen oder Geräte benutzt, die den anwendbaren Vorschriften nicht entsprechen oder aus anderen Gründen Personen oder Sachen gefährden;
 - c) dem Beauftragten der VNB den Zutritt zu seiner Anlage oder Messeinrichtung nicht ermöglicht;
 - d) seinen Zahlungsverpflichtungen für die Elektrizitätslieferung oder für den Anschlussbeitrag nicht nachgekommen ist;
 - e) gegen die Bestimmungen dieser allgemeinen Bedingungen verstösst und diesen auch nach zweimaliger Mahnung nicht nachkommt;
 - f) Einrichtungen verwendet, die den Netzbetrieb beeinträchtigen (zu grosse Lasten, Netzurückwirkungen, ungleiche Phasenlasten usw.).

- 10.2. Mangelhafte elektrische Einrichtungen oder Geräte, von denen eine beträchtliche Personengefährdung oder Brandgefahr ausgeht, können durch Beauftragte der VNB oder durch das Eidgenössische Starkstrominspektorat ohne vorherige Mahnung vom Verteilnetz abgetrennt oder plombiert werden.
- 10.3. Die Einstellung der Elektrizitätslieferung durch die VNB befreit den Kunden nicht von der Zahlungspflicht für ausgestellte Rechnungen oder der Erfüllung anderer Verbindlichkeiten gegenüber der VNB. Aus der rechtmässigen Einstellung der Elektrizitätslieferung durch die VNB entsteht dem Kunden kein Anspruch auf Entschädigung irgendwelcher Art.

Art. 11 Mittel- und Niederspannungsinstallationen

- 11.1. Elektrische Installationen sind nach der Elektrizitätsgesetzgebung des Bundes und den darauf basierenden Vorschriften und Normen sowie nach den Werkvorschriften zu erstellen, zu ändern, instand zu halten und zu kontrollieren.
- 11.2. Den Kunden oder Eigentümern wird empfohlen, allfällige ungewöhnliche Erscheinungen in ihren Installationen, wie häufiges Durchschmelzen von Sicherungen, Knistern und dergleichen, unverzüglich einem Inhaber einer Installationsbewilligung zu melden.
- 11.3. Die Eigentümer elektrischer Installationen erbringen nach entsprechender Aufforderung durch die VNB periodisch den Sicherheitsnachweis, dass ihre Installationen den gültigen technischen und sicherheitstechnischen Anforderungen und Normen genügen.
- 11.4. Der Kunde ermöglicht der VNB und den durch die VNB beauftragten Personen für die rechtlich vorgeschriebene Überprüfung der Sicherheit und für die Prüfung der Betriebsanlagen (elektrische Einrichtungen, Messstellen etc.) zu angemessener Zeit und im Falle von Störungen jederzeit den Zugang zu seinen Anlagen.

Art. 12 Messeinrichtungen

- 12.1. Die für die Messung der Energie notwendigen Zähler und anderen Einrichtungen werden durch die VNB geliefert und montiert. Die Zähler und Messeinrichtungen bleiben Eigentum der VNB und werden auf ihre Kosten instand gehalten. Der Hauseigentümer bzw. Kunde erstellt auf seine Kosten die für den Anschluss der Messeinrichtungen notwendigen Installationen nach Anleitung der VNB. Allfällige Verschaltungen, Nischen, Aussenkästen, Schlüsselrohre usw., die zum Schutze der Apparate notwendig sind, werden vom Kunden auf eigene Kosten erstellt, kontrolliert und auch instand gehalten. Die Kosten für die Montage der notwendigen Apparate gehen ebenfalls zu Lasten des Kunden. Überdies stellt er der VNB den für den Einbau der Messeinrichtungen und der Zählapparate erforderlichen Platz kostenlos zur Verfügung. Die Messeinrichtungen müssen jederzeit frei zugänglich sein.
- 12.2. Werden Zähler und andere Messeinrichtungen ohne Verschulden der VNB beschädigt, so gehen die Kosten für Reparatur, Ersatz und Auswechslung zu Lasten des Kunden. Zähler und Messeinrichtungen dürfen nur durch Beauftragte der VNB plombiert, deplombiert, entfernt oder versetzt sowie ein- oder ausgebaut werden. Wer unberechtigterweise Plomben an Messinstrumenten beschädigt oder entfernt, oder wer Manipulationen vornimmt, welche die Genauigkeit der Messinstrumente beeinflussen, haftet für den daraus entstandenen Schaden und trägt die Kosten der notwendigen Revisionen und Nacheichungen. Die VNB behält sich vor, in solchen Fällen Strafanzeige zu erstatten.
- 12.3. Der Kunde kann jederzeit auf eigene Kosten eine Prüfung der Messeinrichtungen durch ein amtlich ermächtigtes Prüforgan verlangen. In Streitfällen ist der Befund des Bundesamtes für Metrologie und Akkreditierung massgebend. Werden bei den Prüfungen Fehler an den Mess-

einrichtungen festgestellt, so trägt die VNB die Kosten der Prüfungen einschliesslich der Auswechslung der Messeinrichtungen. Messapparate, deren Abweichungen die gesetzlichen Toleranzen nicht überschreiten, gelten als richtig funktionierend. Dies gilt ebenfalls für Umschaltuhren, Sperrschalter, Rundsteuerempfänger usw. mit Differenzen bis +/- 30 Minuten auf die Uhrzeit.

- 12.4. Die Kunden sind verpflichtet, festgestellte Unregelmässigkeiten der Mess- und Schaltapparate der VNB unverzüglich zu melden.
- 12.5. Der Kunde sowie die VNB können jederzeit eine Lastgangmessung verlangen. Die Modul(Fernauslesung)- und Montagekosten der notwendigen Apparate gehen zu Lasten des Kunden.
Bei Lastgangmessung mit automatischer Datenübermittlung ist zudem ein durch den Kunden auf seine Kosten zur Verfügung zu stellender, dauerhafter und durchwahlfähiger Kommunikationsanschluss notwendig. Die jährlich wiederkehrenden Kosten für die Lastgangmessung mit automatischer Datenübermittlung richten sich nach den Bedingungen der Elektrizitätsgenossenschaft Marthalen für den Anschluss an die Verteilanlagen, Anhang 4.

Art. 13 Messung des Energieverbrauches

- 13.1. Für die Feststellung des Energieverbrauches sind die Angaben der Zähler und Messeinrichtungen massgebend. Dazu können auch Summen- bzw. Differenzbildungen von Messwerten herangezogen werden. Das Ablesen der Zähler und die Wartung der übrigen Messeinrichtungen erfolgen durch Beauftragte der VNB. Die VNB kann die Kunden ersuchen, die Zähler selbst abzulesen und die Zählerstände der VNB zu melden.
- 13.2. Bei festgestelltem Fehlanschluss oder bei Fehlanzeige einer Messeinrichtung wird der Energiebezug des Kunden soweit möglich aufgrund der durchgeführten Prüfung ermittelt. Lässt sich das Mass der Korrektur durch eine Nachprüfung nicht bestimmen, so wird der Bezug unter angemessener Berücksichtigung der Angaben des Kunden von der VNB festgelegt. Dabei ist vom Verbrauch in vorausgegangenen, vergleichbaren Perioden auszugehen. Die inzwischen eingetretenen Veränderungen der Anschlusswerte und Betriebsverhältnisse sind angemessen zu berücksichtigen.
- 13.3. Kann die Fehlanzeige einer Messapparatur nach Grösse und Dauer einwandfrei ermittelt werden, so muss die VNB die Abrechnungen für diese Dauer, jedoch höchstens für die Dauer von 5 Jahren, entsprechend anpassen. Kann der Zeitpunkt des Eintretens der Störung nicht festgestellt werden, so wird die Abrechnung für die beanstandete Ableseperiode angepasst.
- 13.4. Treten in einer Installation Verluste durch Erdschluss, Kurzschluss oder andere Ursachen auf, so hat der Kunde keinen Anspruch auf Reduktion des registrierten Energieverbrauches und Ersatz defekter Geräte oder Installationen.

Teil 3 Lieferung elektrischer Energie

Art. 14 Umfang der Lieferung elektrischer Energie

- 14.1. Die VNB liefert dem Kunden, gestützt auf dieses Reglement, elektrische Energie im Rahmen ihrer gesetzlichen Versorgungspflicht.
- 14.2. Die VNB zeigt dem Kunden einmal jährlich die Kennzeichnung der gelieferten elektrischen Energie nach ihrer Art und Herkunft an.

- 14.3. Der Kunde darf die Energie nur zu den vertraglich vorgesehenen Zwecken bzw. gemäss den im Preisblatt aufgeführten Lieferbestimmungen verwenden.
- 14.4. Die Abgabe von Energie an Dritte muss durch die VNB bewilligt werden. Davon ausgenommen ist die Abgabe von Energie an Mieter und Untermieter innerhalb von Wohnräumen. In jedem Fall dürfen auf die Strompreise der VNB keine Zuschläge erhoben werden.
- 14.5. Die Verantwortung für die Einhaltung gesetzlicher Vorschriften über die Energieverwendung obliegt dem Kunden.

Teil 4 Preise und Rechnungsstellung

Art. 15 Preise

- 15.1. Die anwendbaren Preise für den Anschlussbeitrag, die Netznutzung und für die Lieferung elektrischer Energie werden durch den Vorstand der Elektrizitätsgenossenschaft Marthalen festgesetzt und können jederzeit durch eine Vorankündigung von 3 Monaten geändert werden, immer auf den 1. Januar, sofern vertraglich keine anders lautende Regelung festgelegt wurde.

Art. 16 Rechnungsstellung und Zahlung

- 16.1. Die Rechnungsstellung an die Kunden erfolgt in regelmässigen durch die VNB festgelegten Zeitabständen. Die VNB kann zwischen den Zählerablesungen Teilrechnungen in der Höhe des voraussichtlichen Energiebezugs stellen. Bei wiederholtem Zahlungsverzug oder wenn berechtigte Zweifel an der Zahlungsfähigkeit des Kunden bestehen, kann die VNB vom Kunden angemessene Vorauszahlung oder Sicherstellung verlangen oder Prepaidzähler einbauen.
- 16.2. Die Kosten für den Ein- und Ausbau der Prepaidzähler sowie für zusätzliche Aufwendungen in diesem Zusammenhang gehen zu Lasten des Kunden.
- 16.3. Die Rechnungen werden vom Kunden innerhalb von 30 Tagen oder der durch die VNB individuell vorgegebenen Zahlungsfrist ohne jeglichen Abzug mit dem zugestellten Einzahlungsschein oder mit Bank-, Postauftrag beglichen. Die Kunden tragen sämtliche Kosten (inkl. Mahngebühren), die der VNB durch den Zahlungsverzug entstehen. Dies gilt auch bei Bezahlung über Bank-, Postauftrag. Die Bezahlung der Rechnungen in Raten ist nur nach Absprache mit der VNB zulässig.
- 16.4. Der Kunde ist bei Abgabe von Energie an Untermieter gemäss Art.14. 4 gegenüber der VNB für ausstehende Rechnungsbeträge haftbar.
- 16.5. Fehlerhafte Rechnungsstellung kann innerhalb einer Frist von 5 Jahren berichtigt werden.
- 16.6. Bei Beanstandungen der Energiemessung darf der Kunde die Zahlung der Rechnungsbeträge und die Leistung von Akontozahlungen nicht verweigern.
- 16.7. Bei vorsätzlicher Umgehung der Preisbestimmungen durch den Kunden oder seine Beauftragten sowie bei widerrechtlichem Energiebezug hat der Kunde die zu wenig verrechneten Beträge in vollem Umfang samt Zinsen und einer Entschädigung für die verursachten Umtriebe zu bezahlen.
- 16.8. Die Rechnungsstellung der Elektrizitätstarife (Netznutzung und Lieferung elektrischer Energie) erfolgt pro Messstelle der VNB.

Teil 5 Schlussbestimmungen

Art. 17 Inkrafttreten

- 17.1. Dieses durch die Generalversammlung vom 18. Mai 2011 bewilligte Reglement tritt per 1. Juni 2011 in Kraft. Es ersetzt alle bisherigen Reglemente.

Elektrizitätsgenossenschaft Marthalen

Marthalen, 18. Mai 2011

Ruedi Stutz
Präsident der Elektrizitätsgenossenschaft Marthalen

Monika von Gunten
Aktuarin